

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.03.2023
Sitzungsbeginn: 18:04 Uhr
Sitzungsende: 20:10 Uhr
Ort, Raum: Versammlungsraum der Feuerwehr der Gemeinde Altenkirchen, Neue Straße 26 b, 18556 Altenkirchen

Anwesend

Vorsitz

Dirk Schröder

Vertretung für: Jutta Sill

Mitglieder

Doreen Machemehl

Frank Scheibe

Arne Schwuchow

Udo Seelenbinder

Thesy Thesenvitz-Weiske

Torsten Weipert

Protokollant

Gabriela von der Aa

Abwesend

Vorsitz

Jutta Sill

entschuldigt

Mitglieder

Matthias Lück

entschuldigt

Gäste:

Frau Harder – Altenkirchener Wohnungsbau AG

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2022
- 4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
- 6.1 Zustimmung zur Wahl des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers 004.07.182/23
- 6.2 Zahlung einer monatlichen Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 Euro für die aktiven Mitglieder der Feuerwehr Altenkirchen, rückwirkend ab Januar 2023. 004.07.178/23
- 6.3 Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Altenkirchen 2023 004.07.172/22
- 6.4 Annahme einer Spende 004.07.173/22
- 6.5 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 004.07.177/23
- 6.6 Änderung der Leinenpflicht für Hunde innerhalb der Ortslage und in den Ortsteilen der Gemeinde Altenkirchen vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres in der Amtsverordnung des Amtes Nord-Rügen 004.07.180/23
- 6.7 Antrag auf Bauleitplanung für das Flurstück 110 der Gemarkung Altenkirchen, Flur 2 zum Zwecke der Errichtung eines Einfamilienhauses zu Wohnzwecken 004.07.165/22
- 7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter
- 8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

- 9 Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung
- 10 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2022
- 11 Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil

12	Entwicklung Wohnungsbau AG	
13	Grundstücksangelegenheiten	
13.1	Erwerb des Flurstückes 193, Gemarkung Altenkirchen, Flur 2	004.07.174/23
13.2	Verkauf des Flurstückes 45, Gemarkung Schwarbe, Flur 6	004.07.175/23
13.3	Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 13, Gemarkung Presenske, flur 7	004.07.181/23
13.4	Verpachtung von Stellflächen	004.07.185/23
14	Bauangelegenheiten	
14.1	Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin - Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Nutzungsänderung Werkstatt/ Lager zu Lager für Dieselkraftstoffe, hier: - Errichtung einer Betriebstankstelle mit 5 cbm Diesellager im Gebäude	004.07.176/23
14.2	Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Verkaufsstand (Verkaufswagen) Fischimbiss vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres	004.07.179/23
15	Vergabeangelegenheiten	
15.1	Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Vergabe der Lieferung von Verkehrszeichen	004.07.183/23
15.2	Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin bzgl. der Beauftragung eines Rechtsanwaltes	004.07.184/23
16	Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter	
17	Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil	

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der 2. stellvertretende Bürgermeister eröffnet um 18.04 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und mit 6 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2022

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 26. Oktober 2022 wird einstimmig genehmigt.

4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen vom 26. Oktober 2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Ablehnung des Grundsatzbeschluss zum Verkauf diverser Flurstücke, gelegen im Bereich des B-Planes Nr. 6 Wohngebiet am Pieperschen Teich
- Zustimmung des Grundsatzbeschluss zum Verkauf diverser Flurstücke, gelegen im Bereich des B-Planes Nr. 6 Wohngebiet am Pieperschen Teich
- Versagen des gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau von drei Einfamilienhäusern mit Garagen
- Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Vergabe von Bauleistungen zur Reparatur des Tores an der FFw Altenkirchen
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Ortslage und Ortsteile Altenkirchen

In der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 18. Januar 2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben Umbau eines ehem. Speichergebäudes (Lager) und eines ehem. Stallgebäudes zu Wohnen
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben Anbau eines Bungalows mit Frühstücksraum gem. Bebauungsplan Nr. 14 „Schwarbe-Siedlung Nr. 6“

- Versagen des gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben Ersatzbau eines vorhandenen Wohnhauses als Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und einem Doppelcarport
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben Stahlgittermast, h = 70 m, Antennenträger als Ersatzbau zur Aufnahme von Kurzwellenantennen und Sende- und Empfangsanlagen für das deutsche Mobilfunk- und Digitalfunknetz
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau Wohnhaus mit 1 WE Dauerwohnen für Betriebsleiter einschließlich Carportanlage mit Antrag auf Ausnahme
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau einer Gewerbehalle für landwirtschaftsnahe Branche

Nach § 6 der Hauptsatzung hat der Bürgermeister Befugnisse im Rahmen der ihm übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung zu informieren.

Im Rahmen dieser Befugnisse wurde folgende Entscheidung getroffen.

- 450,00 € für Plattdeutschen Künstler als Unterhaltung für Seniorengeburtstagsfeier

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1: Der Plattenweg Gudderitz muss aufgeköffert werden, es kommt wiederholt zu Unfällen teilweise mit schweren Verletzungen.

Herr Scheibe Weg bei der Schule, muss auch aufgefüllt werden, Gulli soll auch defekt sein. Bei Regen steht dort das Wasser (siehe Anlage 1)

Ab jetzt ist Frau Machemehl anwesend.

Bürger 2 gibt Erklärungen zu seinem Bauantrag (Räucherei und Fischverarbeitung) nach Auffassung des LK ist Fischwirtschaft keine Landwirtschaft und auch sei die Erschließung nicht gewährleistet. Deshalb wurde abgelehnt und es gab auch keine Einigung. Nun kommt ein neuer Antrag in leicht abgeänderter Form zur Beteiligung an die Gemeinde. Er ist bereits beim LK eingereicht.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Zustimmung zur Wahl des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers

004.07.182/23

Auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Altenkirchen am 04.03.2023 wurde der Kamerad Hauke Hein zum Wehrführer und der Kamerad Daniel Becker zum stellvertretenden Wehrführer gewählt.

Nach § 12 (1) Satz 3 des Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBL. M-V 2015, S. 612), letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung vom 05.01.2016 (GVOBL. M-V, S. 20) bedarf die Wahl des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers der Zustimmung der Gemeindevertretung. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung werden die Gewählten zu Ehrenbeamten ernannt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen stimmt der Wahl des Kameraden Hauke Hein zum Wehrführer und der Wahl des Kameraden Daniel Becker zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Altenkirchen zu.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Zahlung einer monatlichen Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 Euro für die aktiven Mitglieder der Feuerwehr Altenkirchen, rückwirkend ab Januar 2023.

004.07.178/23

Auf Grund der ständigen Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Altenkirchen sind die Mitglieder in der täglichen Arbeit als auch in ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt. Als Würdigung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sollen alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Altenkirchen, die maßgeblich an den Einsätzen beteiligt sind, eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 Euro erhalten.

Die Mittel wurden nicht im Haushaltsplan 2023/24 berücksichtigt. Außerdem ist die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung und in der Haushaltssicherung. Bei den beantragten Mitteln handelt es sich um freiwillige Leistungen. Auch wenn die Gründe für die Ausgabe durchaus nachvollziehbar sind, kann die Umsetzung derzeit aus den zuvor genannten Gründen nicht erfolgen. Deshalb empfiehlt das Amt Nord-Rügen den Beschluss vorerst zurückzustellen. Mit Einreichung der Jahresabschlüsse 2018-22 bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises und der anschließenden Genehmigung des Haushaltes können die notwendigen Mittel über Deckung aus bereits eingereichten Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Derzeit sind die Jahresabschlüsse in Prüfung bzw. Bearbeitung.

Der 2. Stellvertreter erläutert die Haushaltslage der Gemeinde. Auf Grund der fehlenden Jahresabschlüsse liegt die Genehmigung des defizitären gemeindlichen Haushaltes noch nicht vor. Seitens des Amtes wird davon ausgegangen, dass die Jahresrechnungen noch vor der Sommerpause durch die Gemeinde beschlossen werden können und dass dann die Haushaltsgenehmigung nach der Sommerpause vorliegt. Der Beschluss sollte bis dahin zurück gestellt werden.

Dies wird durch die Gemeindevertretung so akzeptiert.

6.3 Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Altenkirchen 2023

004.07.172/22

Wenn nach § 43 (7) KV M-V der Haushaltsausgleich nach § 43 (6) KV M-V trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden kann, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichene Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Nach § 43 (7) KV M-V, wird das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung beschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt vorliegendes Haushaltssicherungskonzept für 2023.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Annahme einer Spende

004.07.173/22

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung M-V und der Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme von Spenden. Die Altenkirchener Wohnungsbau AG spendete für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenkirchen 1.500,00 Euro am 14.12.2022.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt die Annahme der Spende von 1.500,00 Euro von der Altenkirchener Wohnungsbau AG für die Freiwillige Feuerwehr Altenkirchen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

004.07.177/23

Auf der Grundlage des Erlasses des Justizministeriums M-V vom 04.05.2022 (Az.: III 103/3222-14 SH) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen hat die Gemeinde Altenkirchen gemäß § 36 Abs. 1 und 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mindestens eine Personen für die zu erstellende Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen zu benennen.

Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Amt Nord Rügens zu den Schöffenwahlen hat sich ein interessierter Einwohner um die Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben.

Hinweis:

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 Abs. 1 GVG).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt, folgende Person in die Vorschlagsliste aufzunehmen:

Name Schecklmann
Vorname Christian Thomas Johann
Geburtsname
Geburtsjahr 1968
Geburtsort Regensburg
Beruf Angestellter Berater
Wohnort 18556 Altenkirchen

Name Handel
Vorname Wolfgang
Geburtsname
Geburtsjahr 1958
Geburtsort Neunkirchen/Saar
Beruf Pflegedienstleitung
Wohnort 18556 Altenkirche

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Änderung der Leinenpflicht für Hunde innerhalb der Ortslage und in den Ortsteilen der Gemeinde Altenkirchen vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres in der Amtsverordnung des Amtes Nord-Rügen

004.07.180/23

Bisher wurde in der Amtsverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich Nord-Rügen unter § 8 Abs. 1 „Führen von Hunden“ die Leinenpflicht für Hunde in der Gemeinde Altenkirchen nur für den Zeitraum von Mai bis September geregelt. Diese Regelung soll jetzt für die gesamte Ortslage und in den einzelnen Ortsteilen für das gesamte Jahr gelten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt den § 8 Abs. 1 „Führen von Hunden“ der Amtsverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich Nord-Rügen für die Gemeinde Altenkirchen zu ändern. Die Leinenpflicht soll innerhalb der Ortslage und in den Ortsteilen für das gesamte Jahr bestehen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

**6.7 Antrag auf Bauleitplanung für das Flurstück 110 der
Gemarkung Altenkirchen, Flur 2 zum Zwecke der
Errichtung eines Einfamilienhauses zu Wohnzwecken**

004.07.165/22

Mit Mail vom 14.10.2022 hat die neue Eigentümerin des Flurstückes 110 der Gemarkung Altenkirchen, Flur 2 mit einer Größe von 4.672 m² (Luftbild in Anlage 1) einen Antrag auf Erstellung einer Bauleitplanung für ein Einfamilienhaus zu Wohnzwecken mit Nebengelass gestellt. (Antrag anonymisiert nach Datenschutzgrundverordnung in Anlage 2)

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne auszustellen, sobald und soweit dies für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Was im Sinn des § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist, richtet sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Das Gesetz ermächtigt die Gemeinde zu einer „Städtebaupolitik“, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Nicht erforderlich sind Bauleitpläne die ersichtlich nur Ziele fördern, für die die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind. Dies ist etwa anzunehmen, wenn eine Festsetzung lediglich privaten Interessen dient, (VGH München, Beschluss vom 9. März 2006 – 1 NE 05.2570).

Ein städtebauliches Planungsziel könnte sein, dass das Gebiet des Flurstückes 110 über den Antrag der Eigentümer hinaus z.B. für ein dringend erforderliches Wohngebiet genutzt werden könnte/soll. In Anbetracht der Ressourcen aus dem noch nicht umgesetzten B-Plan Nr. 6 „Am Piperschen Teich“ und dem noch nicht gänzlich umgesetzten B-Plan Nr. 2 „Neue Straße“ ist dies nicht anzunehmen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenkirchen ist eine Wohnbaufläche ausgewiesen. Zurzeit befindet sich das Grundstück im Außenbereich nach § 35 BauGB. 2014 hat die Gemeinde Altenkirchen einen ähnlich lautenden Antrag bereits abgelehnt (Beschluss in der Anlage 3).

Einen Bauantrag der vorherigen Eigentümer (Mobilheim) hat die Gemeinde Altenkirchen mit folgender Begründung abgelehnt: *Das beantragte Vorhaben ist mit Wirkung in den Außenbereich hinein städtebaulich unerwünscht.* Das Vorhaben wurde aufgrund der Lage im Außenbereich vom Landkreis Vorpommern-Rügen auch nicht genehmigt.

Die vom Landkreis Vorpommern-Rügen angeregte Prüfung, ob eine Anbindung an den Bebauungsplan Nr. 11 „Kleine Straße“ erfolgen könnte, ist nicht umsetzbar, da die Erschließungssituation dies nicht zulässt. Es besteht keine Möglichkeit der Anbindung einer weiteren Straße/Zuwegung vom Flurstück 110 aus an die „Kleine Straße“ (Anlage 4)

Der 2. Stellvertretende Bürgermeister und die LVB erklären noch einmal, dass eine Bauleitplanung ein Instrument der städtebaulichen Entwicklung ist und nicht der Schaffung von Baurecht für einzelne Flurstücke dient. An die Anwesenden Antragsteller ergeht der Hinweis, sich im Bauamt nach anderen, in der Gemeinde Altenkirchen zur Verfügung stehenden Baugrundstücken zu erkundigen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt, den Antrag auf Errichtung einer Bauleitplanung für das Flurstück 110 der Gemarkung Altenkirchen, Flur 2 zum Zwecke der Errichtung eines Einfamilienhauses zu Wohnzwecken abzulehnen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Es gab keine Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter.

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der 2. stellvertretende Bürgermeister beendet um 18.50 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Dirk Schröder

Gabriela von der Aa